

## I. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der mp-tec GmbH & Co. KG („mp-tec“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der mp-tec abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nicht, es sei denn, mp-tec hätte ausdrücklich schriftlich dieser Geltung zugestimmt. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Verkäufers oder deren Bezahlung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen mp-tec und dem Verkäufer hinsichtlich der Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt und gelten auch dann, wenn mp-tec in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Einkaufsbedingungen der mp-tec abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder die Bezahlung vorbehaltlos ausführt.

## II. BESTELLUNGEN

- (1) Die gegenüber der mp-tec abgegebenen Angebote sind verbindlich.
- (2) Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch mp-tec. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- (3) mp-tec ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei und ohne Begründung schriftlich, auch per E-Mail innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Gleiches gilt bei (Rahmen- oder Abruf-) Verträgen, sodass mp-tec nach Erklärung des Widerrufs nicht mehr an diese gebunden ist; Waren sind nicht mehr abzunehmen und/oder zu bezahlen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Marktsituation nach Einschätzung von mp-tec derart verändert, dass durch die Veränderung der Verkauf bereits bestellter oder noch nicht bestellter, gelieferter oder noch nicht gelieferter, abgenommener oder noch nicht abgenommener Ware verhindert oder erschwert wird, oder hierdurch ein überzähliger Lagerbestand entsteht oder entstehen könnte. mp-tec wird so von sämtlichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen kostenfrei befreit. Bereits gelieferte hiervon jedoch betroffene Produkte kann mp-tec an den jeweiligen Vertragspartner nach Abgabe der Erklärung kostenfrei zurück senden; in diesen Fällen erstattet der Verkäufer der mp-tec den bereits gezahlten Kaufpreis, wenn seit der Lieferung nicht mehr 60 Tage vergangen sind. Etwaige Schadenersatzansprüche, die durch diese Vertragsbeendigungen entstehen könnten, sind ausgeschlossen.
- (4) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (5) Angaben in Prospekten des Verkäufers wie Fotos, Zeichnungen und andere Spezifikationen sind bindend und wirksam. Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung dafür, dass durch Überlassung von Zeichnungen, Dokumente oder Abbildungen des Verkäufers keine Patentrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- (6) Lieferabrufe (Bestellungen) im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht und mp-tec nicht innerhalb von zwei Wochen widerruft.

## III. LIEFERUNG; ABWICKLUNG

- (1) Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung der mp-tec vergeben werden. Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen der mp-tec sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch mp-tec zulässig.
- (2) Abweichungen von Bestellungen der mp-tec sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (3) Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Waren sowie vereinbarter Termine und Fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei mp-tec oder den von mp-tec benannten Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000 – 6. Revision) vereinbart, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- (4) Hat der Verkäufer die Lieferung und die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt dieser vorbehaltlich abweichender Regelungen aller erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Baustelleneinrichtung, Reisekosten, Bereitstellung der Werkzeuge sowie Auslösungen.
- (5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer der mp-tec sowie des Inhalts nach Art und Menge beizufügen. mp-tec übernimmt keinerlei Verpackungskosten.
- (6) Bei mitzuliefernder systemtechnischer Dokumentation ist diese an mp-tec zu übergeben. Der Verkäufer hat für die Vollständigkeit einzustehen und haftet für den Fall der Unvollständigkeit für den hieraus entstehenden Schaden.
- (7) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Verkäufer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände voraus, hat er die Pflicht, adäquaten Ersatz termingerecht zu liefern. Ist der Verkäufer in Verzug, ist mp-tec berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. mp-tec ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt mp-tec die verspätete Leistung an, muss mp-tec die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Vorschriften von § 341 Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

(8) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht der mp-tec auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von mp-tec geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

(9) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, mp-tec hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sind für mp-tec zumutbar.

(10) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von mp-tec bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

(11) An mitgelieferten Abbildungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Fertigungs- und Funktionskizzen sowie sonstigen Unterlagen im Sinne von techn. Dokumentationen hat die mp-tec das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.

(12) Erbringt der Lieferant oder Hersteller Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände der mp-tec, sind diese zur Einhaltung der Hinweise zur Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(13) An Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

## IV. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien mp-tec für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist mp-tec – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von mp-tec wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

## V. VERSANDANZEIGE UND RECHNUNG, ZAHLUNGEN

- (1) Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen der mp-tec. Die Rechnung ist mit separater Post in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale (bspw. Bestell-Nummer der mp-tec) an mp-tec zu richten; sie darf nicht den Warensendungen beigelegt werden.
- (2) Die Rechnung wird 60 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung des Lieferanten oder Herstellers zur Zahlung fällig und zahlbar. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die ausführende Bank der mp-tec den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- (3) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist mp-tec unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (5) Die Abtretung der Forderungen der Lieferanten oder Hersteller gegen mp-tec an Dritte ist ausgeschlossen.

## VI. MÄNGELANSPRÜCHE UND RÜCKGRIFF

- (1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit/sobald dies möglich ist. § 377 HGB wird abbedungen. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit hier nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich mp-tec zu. Der Verkäufer kann die von mp-tec gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Sendet mp-tec dem Verkäufer mangelhafte Ware zurück, so ist mp-tec berechtigt, dem Verkäufer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Kaufpreises und Transportkosten. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich mp-tec vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
- (5) Sollte der Verkäufer nicht unverzüglich (3 Tage) nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht mp-tec in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (6) Bei Rechtsmängeln stellt der Verkäufer die mp-tec auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Verkäufer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- (7) Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Erfüllt der Verkäufer seine Nacherfüllungspflichten durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.



(8) Entstehen mp-tec wegen eines Mangels Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit, Materialkosten oder Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Verkäufer diese zu tragen. Wird mp-tec von seinen belieferten Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung auf Nacherfüllung in Anspruch genommen, so trägt der Lieferant oder Hersteller sämtliche Mängelbeseitigungskosten, insbesondere anfallende Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten innerhalb von 7 Tagen nach Geltendmachung eines bezifferten Anspruchs durch die mp-tec und zwar beginnend mit Zugang der weitergeleiteten Mängelanzeige des mp-tec-Kunden.

(9) Der Verkäufer stellt mp-tec von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes gegen mp-tec erheben, und erstatten mp-tec die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung seitens der mp-tec.

(10) Der Verkäufer haftet für jedes fahrlässiges Verhalten von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten.

(11) Der Verkäufer haftet auch für einen der mp-tec etwaig entgangenen Gewinn.

(12) Für den Fall, dass mp-tec von seinen Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, der mp-tec auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen unverzüglich freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Verkäufer gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung wird das Verschulden des Verkäufers widerlegbar vermutet.

(13) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden; im Übrigen trägt der Verkäufer die Beweislast.

(14) Schäden die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Verkäufer voll zu tragen.

## VII. PRODUKTHAFTUNG

(1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant trägt in den Fällen der Ziff. VII.1 alle Kosten/Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

## VIII. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHTE

(1) mp-tec ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder

(2) mp-tec ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

(3) Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist mp-tec zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn mp-tec an der Teilleistung kein Interesse hat.

(4) Sofern mp-tec aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die mp-tec hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

(5) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die unter VIII enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## IX. TECHNISCHE UNTERLAGEN/WERKZEUGE/FERTIGUNGSMITTEL

(1) Von mp-tec zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben das Eigentum von mp-tec; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei mp-tec. Der Verkäufer hat mp-tec einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung bzw. nach Vertragserfüllung seitens des Verkäufers unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Verkäufer

zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt. Der Verkäufer darf die benannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung seitens mp-tec verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

(2) Erstellt der Verkäufer für mp-tec die in Ziffer 1. benannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der mp-tec, so gilt Ziffer 1. entsprechend, wobei mp-tec mit der Erstellung mit dem Anteil der Herstellungskosten (Mit-)Eigentümer wird. Der Verkäufer verwahrt diese Gegenstände für mp-tec unentgeltlich; mp-tec kann jederzeit die Rechte des Verkäufers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vollständig herausverlangen.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und Schäden durch normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Verkäufer zur Ausführung der Bestellung von mp-tec einen Unterlieferanten (III. 1) mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Verkäufer mp-tec seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

(4) Dem Verkäufer ist es ohne schriftliche Zustimmung von mp-tec untersagt, die zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu nutzen und zu vermarkten.

## X. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, mp-tec über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten seiner Güter gem. deutschen, europäischen oder anderen Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten umfasst und frühzeitig zu unterrichten. Hierzu gibt der Verkäufer zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- (a) Ausfuhrlisten-Nr. gem. Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- (b) ECCN (Export-Control-Certification-Number) gemäß US Export-Administration-Regulation (EAR);
- (c) handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter einschließlich Technologie und Software;
- (d) Herstellung und Lagerung in USA oder Transport durch die USA oder Herstellung mit Hilfe US amerikanischer Technologie;
- (e) statistische Warennummer (HS-Code) sowie Ansprechpartner zur Klärung etwaiger Rückfragen. Auf Anforderung von mp-tec ist der Verkäufer verpflichtet, mp-tec alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie mp-tec unverzüglich (vor Lieferung hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

(2) Kommt der Verkäufer seinen Pflichten nach Ziff. 1 nicht nach, ist er der mp-tec für den dadurch eintretenden Schaden in vollem Umfang zum Ersatz verpflichtet.

## XI. VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der mp-tec bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Vervielfältigungen und zur Schaustellung von Anfertigungen, insbesondere nach den Plänen der mp-tec, Zeichnungen oder gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen von Bestellungen, Vereinbarungen und Schriftverkehr gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der mp-tec.

(3) mp-tec weist darauf hin, dass die Daten des Verkäufers für die Vertragsdurchführung gespeichert werden.

## XII. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT/SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist Eberswalde; dies gilt auch, wenn die Ware auftragsgemäß an einen anderen Ort zu liefern ist (es gilt die angegebene Lieferanschrift).

(2) Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den hier zu regelnden Vertragsverhältnissen ergeben, ist der Geschäftssitz der mp-tec auch der Gerichtsstand. mp-tec ist jedoch berechtigt, den Verkäufer am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und zwar unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG); die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist somit ausgeschlossen. Handelsklauseln sind nach den einschlägigen Incoterms seit 2000 (derzeit 6. Revision) auszulegen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.